

AUFLAGEN

1. Mit Ausnahme der Straße Kirchenplatz (Rathaus, Haus des Gastes, Kirche und Kindergarten) und der Ortsmitte (Kreuzung L1236, L252, K7408) ist das Aufstellen von Werbeträgern zugelassen (siehe beiliegender Plan).
2. Außerhalb der geschlossenen Ortschaft dürfen keine Werbetafeln aufgestellt werden.
3. Die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen angebracht werden.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßenmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Verkehr auf den Gehwegen darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
6. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen angebracht werden.
7. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
8. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
9. Bereits angebrachte Werbeträger dürfen nicht überklebt, beschädigt oder entfernt werden.
10. Für die Anbringung von Werbeträger an privateigenen Grundstücken oder Einrichtungen ist vorher die Erlaubnis des Grundstückseigentümers einzuholen.
11. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger zu Beanstandungen Anlass geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen oder telefonischen Aufforderung Instand zu setzen oder zu beseitigen. Geschieht dies nicht, ist die Gemeinde befugt die Werbeträger gegen einen Kostenersatz an den Antragsteller zu beseitigen.
12. Es ist darauf zu achten, dass keine Kleberückstände verbleiben. An Straßenlampen dürfen Werbeträger nur mit Kabelbindern angebracht werden. Für Schäden, die durch unsachgemäßes Anbringen entstehen, haftet der Aufsteller.
13. Die Werbeträger müssen spätestens 4 Tage nach Ende der Veranstaltung abgebaut werden. Falls die Werbeträger nach Ablauf dieser Frist nicht entfernt worden sind, kann der Bauhof beauftragt werden, diese auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
14. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.